

(oder sein gesetzlicher Vertreter) Berufung eingelegt hat (BeschlStRKoll. im BMittBl. 1946 Nr. 5 S. 20). Eine Abänderung zuungunsten des Betr. kann natürlich auch dann nicht erfolgen, wenn nur der öff. Kläger zugunsten des Betr. Berufung eingelegt hat (vgl. Art. 46 Anm. 3). Das alles trifft, wenn auf die Berufung Zurückverweisung erfolgt, auch auf den neuen Spruch der Spruchk. zu.

7. Also auch hier „freies Ermessen“ und Erforschung der Wahrheit von Amts wegen nach Art. 35 Abs. 1 (vgl. auch Anm. 1 und 3 zu Art. 35).

8. Beim Nichterscheinen des Betroffenen in der mündlichen Verhandlung keine Verwerfung der Berufung (wie im § 329 StPO), sondern Verfahren nach Art. 35 Abs. 2 und 5.

9. Vortrag eines Berichterstatters und Verlesung des angefochtenen Spruchs (die auf alle Fälle empfehlenswert ist!) sind nicht (wie in der StPO) vorgeschrieben, können aber natürlich nach freiem Ermessen erfolgen (s. Protokoll-Formblatt). Berichterstatter kann der Vors. oder ein Beisitzer sein.

10. Infolge der entsprechenden Anwendung kann auch in der Berufungsinstanz im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

11. Wegen der Kosten der Berufung vgl. AV 16 § 5.

Wiederaufnahme

Artikel 48

(1) Auf Grund neuer wesentlicher Tatsachen¹ oder Beweismittel² kann das Verfahren auf Antrag² wieder aufgenommen werden.^{3·4}

(2) Über die Zulässigkeit der Wiederaufnahme entscheidet die Spruchkammer ohne mündliche Verhandlung.⁵ Gegen eine ablehnende Entscheidung ist die Berufung zulässig.^{6·7}

1. Die neuen Tatsachen, auf die sich der Antrag stützt, sind glaubhaft zu machen. Auch muß es sich um neue Tatsachen oder Beweismittel handeln, die der Antragsteller ohne Verschulden im früheren Verfahren nicht hat geltend machen können, z. B. weil er sie erst nach der Rechtskraft des Spruchs erfahren hat. Wegen der Mittel zur Glaubhaftmachung vgl. AV 8 § 5 Anm. 1.

Vgl. auch Art. 1 Anm. 1, Art. 33 Anm. 7 und Art. 35 Anm. 2 Abs. 2.

2. In dem Antrag sind die neuen Tatsachen oder Beweismittel und die Mittel zur Glaubhaftmachung genau anzugeben (vgl. oben Anm. 1).

Als antragsberechtigt müssen die im Art. 45 Ziff. 2 Anm. 2, Art. 32 Genannten angesehen werden. Der Antrag ist dem Gegner des Antragstellers zur Erklärung binnen angemessener Frist (etwa 14 Tage) zuzuleiten; das erfordert der Grundsatz des rechtlichen Gehörs (Art. 35, Abs. 4; Art. 43).

3. Die Wiederaufnahme ist nur nach Eintritt der Rechtskraft zulässig, dann aber sowohl zugunsten wie zuungunsten des Betr. Vor Rechtskraft gibt es nur Berufung nach Art. 46. Wiederaufnahme und Berufung sind scharf zu unterscheiden; über die Wiederaufnahme entscheidet dieselbe Spruchk., welche den Spruch erlassen hat, im schriftlichen Verfahren (s. unten Abs. 2 Satz 1), über die Berufung dagegen die Berk. nach Art. 46, 47.

4. Eine weitere Wiederaufnahme ist im Verfahren gegen Abwesende gemäß AV 9 § 6 Abs. 1 u. 2 vorgesehen.

5. Durch Beschluß, der dem Betroffenen, seinem gesetzlichen Vertreter (Art. 32 Anm. 4) und dem, der die Wiederaufnahme beantragt hat, sowie dem öff. Kläger zuzustellen ist. Der Beschluß muß eine kurze Begründung enthalten, insbesondere, wenn er die Wiederaufnahme zuläßt, die neuen Tatsachen und Beweismittel angeben, welche die Wiederaufnahme erforderlich machen.

6. Im Wiederaufnahmeverfahren wird nach Eingang des Antrags (s. oben Anm. 2) zunächst von der Spruchk. im schriftlichen Verfahren der Beschluß darüber erlassen, ob die Wiederaufnahme zugelassen wird oder nicht (Abs. 2 Satz 1). Wird sie abgelehnt, kann der Antragsteller Berufung gegen den Beschluß einlegen (Abs. 2 Satz 2). Ist die Wiederaufnahme entweder von der Spruchk. oder von der Berk. zugelassen, so wird das ganze Verfahren von der Spruchk. erneut mündlich oder schriftlich durchgeführt. Einer neuen Klage bedarf es hierfür nicht, vielmehr bildet die alte Klage in Verbindung mit dem Wiederaufnahmebeschluß (s. oben Anm. 5) die Grundlage des erneuten Verfahrens. Der Spruch, welcher in diesem von der Spruchk. erlassen wird, muß die im ersten Verfahren ergangene Entscheidung (Spruch oder Sühnebescheid) entweder aufheben und anderweit erkennen oder sie bestätigen; es muß aus ihm ersichtlich sein, daß er im Wiederaufnahmeverfahren ergangen ist. Gegen diesen Spruch ist dann wieder die Berufung zulässig.

Wenn nur der Betr. (oder sein gesetzlicher Vertreter) oder der öff. Kläger zugunsten des Betr. die Wiederaufnahme beantragt hat, kann die Spruchk. in dem erneuten Verfahren keinen Spruch fällen, der für den Betr. ungünstiger ist als der im ersten Verfahren ergangene (also keine *reformatio in peius*; vgl. Anm. 6 zu Art. 47).

Stellt sich in dem erneuten Verfahren heraus, daß der Betr. nicht belastet und daher das Verfahren einzustellen ist, so kann die Einstellung durch den Vors. allein erfolgen, wenn es sich um die Aufhebung eines im ersten Verfahren ergangenen Sühnebescheides handelt. War dagegen die aufzuhebende Entscheidung des ersten Verfahrens ein Spruch der Kammer, so kann auch im Wiederaufnahmeverfahren nur die Kammer das Verfahren einstellen (BMittBl. 1947 Nr. 7/8/9 S. 35; WürttAmtsbl. 1947 Nr. 37 Ziff. 26).

7. Wegen der Kosten des Wiederaufnahmeverfahrens vgl. AV 16 § 5.

Ausschluß von Rechtsmitteln

Artikel 49

Andere Rechtsmittel als die Berufung sind nicht zugelassen.^{1.2.3} Insbesondere sind Beschwerden gegen einstweilige Anordnungen nicht statthaft.³

1. Also keinerlei Beschwerde gegen Kammerentscheidungen (wie in den §§ 304 ff. StPO 1946). Wohl aber können Beschwerden im Verwaltungswege gegen das Verfahren der öff. Kläger erhoben werden. Über Beschwerden gegen den öff. Kläger bei der Spruchk. entscheidet zunächst der ihm vorgesetzte öff. Kläger bei der Berk.; gegen dessen Entscheid kann weitere Beschwerde an den Minister erhoben werden. Beschwerden gegen den öff. Kläger bei der Berk. gehen unmittelbar an den Minister.